

Der assistierte Freitod – EXIT

Immer mehr Menschen tragen sich mit dem Gedanken, eines Tages Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Die grösste Sterbehilfe-Organisation, EXIT Schweiz, zählt bereits über 100 000 Mitglieder. Weitere Sterbehilfe-Organisationen sind Dignitas, Ex-International und Livecircle.

Dank einer Patientenverfügung (www.patientenverfuegung-srk.ch, www.caritas.ch, www.fmf.ch) wird die Art und Weise des Sterbens festgehalten, um nicht unnötige und belastende Therapien ertragen zu müssen.

«Würdevoll sterben, ohne zu leiden» ist das, was wir uns alle am Ende unseres Lebens wünschen. Die Selbstbestimmung steht im Vordergrund.

Artikel 115 des Strafgesetzbuches regelt die Beihilfe zum Suizid. Sie ist strafflos, wenn sie ohne selbstsüchtige Beweggründe erfolgt.

Sie ist zulässig, wenn ...

- die Erkrankungen des Patienten die Annahme rechtfertigt, dass das Lebensende nah ist.
- alternative Möglichkeiten der Hilfestellung erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt wurden.
- der Patient urteilsfähig ist.
- sein Wunsch ohne äusseren Druck entstanden, wohlwogen und dauerhaft ist.

Die Sterbehilfe wird in Anspruch genommen, wenn das Leben nicht mehr lebenswert erscheint, vorwiegend bei schweren körperlichen Krankheiten wie Krebs und neurologische Erkrankungen (Hirntumor, MS etc.).

In jedem Fall muss die zum Tod führende Handlung vom Patienten selbst ausgeführt werden.

Wie muss die Verfügung verfasst sein?

Sie sollten Ihre Patientenverfügung datieren und selbst unterschreiben. Sie muss nicht von einem Arzt unterschrieben oder von einem Notar beglaubigt werden.

Mit einer Beglaubigung können Sie allenfalls verhindern, dass die Echtheit Ihrer Unterschrift angezweifelt wird.

Es ist sinnvoll, die Verfügung mit einer Vertrauensperson oder dem Hausarzt zu besprechen. So lässt sich am ehesten verhindern, dass im Ernstfall Zweifel an Ihrem Willen aufkommen.

Empfehlenswert ist auch, das gemeinsame Gespräch von einer Vertrauensperson bestätigen zu lassen und die



© iuliana / Fotolia.com

nächsten Angehörigen zu informieren. Das Original können Sie zu Hause aufbewahren. Eine Kopie sollten Sie Ihrem Arzt und einer Vertrauensperson übergeben. Einen schriftlichen Vermerk, wo sich die Verfügung befindet, sollten Sie im Portemonnaie immer mit sich führen. So können Sie sicher sein, dass die Patientenverfügung im Ernstfall gefunden und Ihrem Willen entsprechend gehalten wird.

Checkliste für Ihre Patientenverfügung

- Welche medizinische Behandlung will ich im Endstadium einer Krankheit oder nach einem Unfall ohne reelle Aussicht auf Genesung? Sollen die Ärzte alles medizinisch Machbare ausschöpfen? Welche Behandlungen lehne ich wann ab? Hilfreich: Besprechen Sie diese Punkte mit Ihrem Arzt.
- Wenn Sie an einer tödlich verlaufenden Krankheit leiden, sollten Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt besprechen, welche Behandlungen in welchem Krankheitsstadium nicht mehr ausgeführt werden sollen.
- Besprechen Sie die eigenen Vorstellungen mit den nächsten Angehörigen.

- Besorgen Sie sich eine Muster-Patientenverfügung, mit deren Hilfe Sie die eigenen Vorstellungen festhalten.
- Hinterlegen Sie ein zusätzliches Exemplar Ihrer Patientenverfügung beim Arzt und eines bei einer Vertrauensperson.
- Führen Sie stets eine Karte mit sich (am besten im Portemonnaie), mit dem Hinweis, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und wo sich diese befindet.
- Bevollmächtigen Sie allenfalls noch zusätzlich eine Vertrauensperson mit dem Vollzug der Patientenverfügung.
- Prüfen Sie mindestens alle zwei Jahre die Patientenverfügung und deren Richtigkeit und bestätigen Sie sie mit aktuellem Datum und Unterschrift.

Beste Grüsse

Dr.med. Claudio Lorenzet
clorenzet@bluewin.ch

www.exit.ch
www.lorenzet.ch

